

# **Benutzungsordnung für die Sporthalle „Filze“ einschließlich Außenanlagen der Stadt Pegau**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für Sporthalle „Filze“ einschließlich Außenanlagen (Schulsportplatz) der Stadt Pegau, Ernst-Reinsdorf-Str. 2a, nachfolgend Sporthalle genannt.
- (2) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pegau, welche von ihr verwaltet und betrieben wird. Mit dieser Benutzungsordnung werden die Benutzungsbedingungen im Grundsatz geregelt.

## **§ 2**

### **Benutzung**

- (1) Die Sporthalle einschließlich der Außenanlagen steht vorrangig den in der Trägerschaft der Stadt Pegau stehenden Schulen zum Zwecke des Schulsports, unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers oder sonstigen Aufsichtsperson der Schule, gemäß Sächsisches Schulgesetz zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der Schulnutzung können auf Antrag Vereine, Jugend- und Freizeitgruppen, Sportgruppen und dgl., welche ihren Sitz in der Stadt Pegau haben, die Sporthalle einschließlich Außenanlagen für Sport- und Übungszwecke sowie zum Austragen von Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere) nutzen.
- (3) Eine nichtschulische Benutzung der Sporthalle einschließlich der Außenanlagen darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen. Diese besitzen grundsätzlich Vorrang.
- (4) Sonstigen Verbänden und Vereinen, Personen oder Personengruppen kann die Nutzung gestattet werden. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Pegau zu beantragen.
- (5) Eine nicht zweckentsprechende Nutzung der Sporthalle einschließlich der Außenanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Pegau. Diese ist mindestens ein Monat vorher schriftlich bei der Stadt Pegau zu beantragen.
- (6) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Sporthalle ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.
- (7) Die Hallenordnung ist unbedingt einzuhalten. Verstöße gegen die Hallenordnung können zur Versagung der Nutzungsgenehmigung führen. Mit Betreten der Sporthalle erkennen Benutzer/Nutzer sowie Besucher (Gäste) diese Hallenordnung an.

- (8) Benutzungszeiten für sich wiederholende Benutzung (wochentags von Montag bis Freitag) werden jährlich von der Stadt Pegau festgelegt (Hallenbelegungspläne für die Zeiten vom 01. November bis 31. März und vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres).
- (9) Die Benutzung der Sporthalle einschließlich der Außenanlagen an den Wochenenden (samstags und sonntags) sowie an Feiertagen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Pegau zu beantragen.
- (10) Bei Abschluss der Benutzungserlaubnis wird der Nutzungsberechtigte in ein Benutzerbuch bzw. in den Belegungs-/Benutzerplan eingetragen.
- (11) Für die Genehmigung gilt der Vorbehalt einer entschädigungslosen, jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch die Stadt Pegau (in schwerwiegenden Fällen).
- (12) Die Nutzung der Sporthalle schließt die Benutzung der dazugehörigen Räumlichkeiten, insbesondere der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie die Außenanlage (Schulsportplatz) ein.
- (13) Die Dauer der Nutzung richtet sich nach den in der Vereinbarung vereinbarten Nutzungszeiten.
- (14) Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf ordnungsbehördliche Genehmigungen, welche der Benutzer in eigener Verantwortung und auf seine Kosten zu beantragen hat.
- (15) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Personal zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für die Einhaltung aller zutreffenden Vorschriften (u.a. Sanitätsdienst) Sorge zu tragen. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass:
  - die erforderlichen behördlichen Anmeldungen (u.a. Gestattungen, Gema, Künstlersozialausgaben) vorgenommen werden, und
  - kein gemeindeeigenes Inventar beschädigt oder entwendet wird.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Haftung**

- (1) Die Stadt Pegau übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der Stadt oder deren Beauftragten unverzüglich zu melden.

- (2) Für Sach- und Körperschäden, die aus Anlass der Benutzung der Sporthalle entstehen, sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften für alle von ihnen oder Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung verursachten Schäden, die der Stadt Pegau anlässlich der Benutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (4) Die Haftung der Stadt Pegau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle sind, mit Ausnahme des Schulsports nach § 2 (1) Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte setzt der Stadtrat der Stadt Pegau fest. Die Entgelte sind als Anlage 1 dieser Benutzungsordnung ausgewiesen.
- (2) Mit Erteilung der Benutzungserlaubnis wird ebenfalls die Zahlung des Entgelts geregelt. Dies können bei wiederkehrenden Nutzungen Sammelrechnungen und bei einzelnen Nutzungen Einzelabrechnungen sein.
- (3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsentgelte schließen die Außenanlage (Sportplatz) mit ein. Eine Differenzierung in der Abrechnung hinsichtlich der Nutzung zwischen Hallenfelder (1 bis 3) und Außenanlagen erfolgt nicht.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsentgelte sind Nettoentgelte, welche sich bei der Abrechnung noch um den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz erhöhen.
- (5) Das Nutzungsentgelt wird halbjährlich entrichtet. Es wird jeweils zum 30. des auf das Halbjahr folgenden Monats fällig.
- (6) Wird eine vereinbarte Nutzung ohne rechtzeitige vorherige Absage des Nutzers nicht durchgeführt, wird das zugeordnete Entgelt trotzdem fällig.
- (7) Aus unvorhersehbaren Betriebsstörungen kann der Benutzer keine Ansprüche auf Entgeltrückerstattung oder Schadenersatz ableiten.

#### **§ 5 Verhalten in der Turnhalle**

Für das Verhalten in der Sporthalle sowie der Außenanlagen gilt zusätzlich eine Hausordnung, welche als Anlage 2 dieser Benutzungsordnung ausgewiesen ist.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle „Filze“ einschließlich Außenanlagen der Stadt Pegau und deren Anlagen zu den Benutzungsentgelten und Hausordnung treten zum 01.10.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Pegau vom 12.08.2010 und die 1. Änderung der Richtlinie für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Pegau vom 29.11.2022 außer Kraft.

Pegau, 18.09.2024



**RÖSEL**  
**Bürgermeister**

## 1. Schulsport

Die Benutzung der Turn- und Sporthalle für Zwecke des Schulsports durch die Schulen in Trägerschaft der Stadt Pegau ist entgeltfrei.

## 2. Vereinssport / Gruppensport

1. Vereine, Jugend- und Freizeitgruppen, Sportgruppen und dgl. nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung mit dem Sitz im Gebiet der Stadt Pegau, die gleichzeitig Sport als Vereinszweck und deren Mitglieder nachweislich aktuell dem Sportverein angehören, haben nachfolgendes **Nettoentgelt** auf Grundlage des Benutzungsplanes, der vereinbarten Nutzung bzw. der tatsächlichen Nutzung zu entrichten:

Nutzer	Zeit	1 Feld	2 Felder	3 Felder	Halbtagsturnier	Ganztagsturnier
Erwachsene	60 min	10,00 €	20,00 €	30,00 €	60,00 €	120,00 €
Kinder / Jugendliche bis 16 Jahre und Gemischte Gruppen mit > 40 % Kinder / Jugendliche	60 min	5,00 €	10,00 €	15,00 €	60,00 €	120,00 €

2. Sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen nach § 2 Abs. 4 dieser Ordnung haben für die Benutzung der Sporthalle nachfolgendes **Nettoentgelt** auf Grundlage des Benutzungsplanes, der vereinbarten Nutzung bzw. der tatsächlichen Nutzung zu entrichten:

Nutzer	Zeit	1 Feld	2 Felder	3 Felder	Halbtagsturnier	Ganztagsturnier
Kommerzielle Nutzer	60 min	20,00 €	40,00 €	60,00 €	180,00 €	240,00 €

## Hallenordnung für die Benutzung der Sporthalle „Filze“

1. Hallenbenutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und den Weisungen der Stadt zu folgen. Der Hallenwart übt das Hausrecht aus.
2. Die Benutzung der Sporthalle und der Außenanlagen richtet sich nach dem geltenden Belegungsplan. Die Nutzungszeiten sind einzuhalten.
3. Die Halle ist nur mit einem Verantwortlichen Überleiter bzw. Lehrer zu betreten.
4. Fahrräder, Roller, Inliner und ähnliches sind in den Gängen, Umkleidekabinen sowie im gesamten Spielbereich verboten.
5. Die betriebstechnischen Anlagen (Trennwände u. ä.) dürfen nur vom Hallenwart und ausgewiesenen Personen bedient werden.
6. Die Einrichtungen des Regieraumes dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Pegau benutzt werden. Aus der Sprechkabine sind keine Gegenstände (wie Lautsprecher, Mikrofone, Anlage usw.) zu entfernen. Weiterhin sind keinerlei technische Veränderungen vorzunehmen.
7. Das Anbringen jeglicher Markierungen auf dem Hallenboden ist verboten.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Hallenfeldern (1 bis 3) ist strengstens untersagt.
9. Es herrscht absolutes Kaugummiverbot in der gesamten Sporthalle.
10. Beim Sport- und Übungsbetrieb sind Hallenturnschuhe mit abriebfester Sohle zu tragen. Das Betreten mit Straßenschuhen ist verboten.
11. Das Spielen mit Bällen ist so einzurichten, dass keinerlei Beschädigungen auftreten können. Das Spielen mit Bällen in den Gängen und Umkleidekabinen ist verboten. Das Verwenden von Baumharz für Handball etc. ist grundsätzlich verboten.
12. Hallenbenutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in der Halle, den Gängen, Umkleidekabinen und Duschen zu sorgen. Unnötiger Licht- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
13. Alle Sportgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Die genutzten Anlagen, Einrichtungen und ihre Nebenräume sind sofort nach Beendigung der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Verantwortlich ist der jeweilige Übungsleiter. In den Umkleidekabinen sind keine Gegenstände zurückzulassen.
14. In allen Räumen der Sporthalle besteht grundsätzlich Rauchverbot.
15. Fundgegenstände sind beim Hallenwart bzw. der Stadt Pegau abzugeben.
16. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten nicht mitgebracht werden.
17. Nach Beendigung der Nutzung ist die Sporthalle sowie alle Zugänge (Parkplatztor und Zauns Tür) ordnungsgemäß zu schließen und abzuschließen.
18. Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind schonend zu behandeln. Der Hallenwart bzw. die Stadt Pegau hat das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung und nach entsprechender Aufforderung die Nutzung der Sporthalle sofort zu untersagen.
19. Nutzer, die dieser Hallenordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeitdauer oder ganz von der Nutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden. Die Hallenbenutzer haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.